

Sachbearbeitung Ordnungsamt

Datum 26.04.2021

Geschäftszeichen 691.70

Vorberatung Ortschaftsrat Ersingen öffentlich Sitzung am 05.05.2021

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 17.05.2021

BV 058/2021

Betreff: **Baggerseen Ersingen, Restauskiesung und Vorflutanbindung an den Ersinger Bach - Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung**

Anlagen: Anlage 1 - Lageplan mit Vorflutanbindung
 Anlage 2 - Stellungnahme der Stadt Restauskiesung

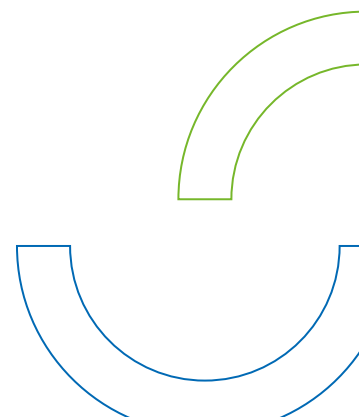
Beschlussvorschlag

Die Stadt nimmt zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung und Erlaubnis für die Restauskiesung und Vorflutanbindung der Ersinger Baggerseen an den Ersinger Bach entsprechend der Anlage 2 Stellung.

Das Einvernehmen zur Maßnahme wird erteilt.

Sara Siebler

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

Unmittelbar aus der Maßnahme hervorgehende finanzielle und personelle Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar. Möglicherweise entstehen infolge zunehmendem Unterhaltungs- bzw. Sanierungsaufwand finanzielle und personelle Auswirkungen.

2. Sachdarstellung

Die Firma Heim Bau GmbH & Co. KG hat am 16. März 2021 die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Restauskiesung und Vorflutanbindung der Ersinger Seen an den Ersinger Bach gemäß §§ 9, 8 WHG beantragt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin auf Veranlassung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis bereits in den Erbacher Nachrichten am 25. März 2021 öffentlich bekanntgemacht und war vom 29. März bis 28. April 2021 öffentlich im Rathaus Erbach, Bürgerbüro ausgelegt.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen beantragt:

1. Planfeststellung für den Gewässer Ausbau (Restauskiesung)

- Restauskiesung im See I - 1,87 ha
- Restauskiesung im See V (auf Teilflächen am südlichen und südwestlichen Ufer mit 2,09 ha)
- Aufschüttung einer Insel im See V für naturschutzfachliche Zwecke
- Rekultivierung der Uferbereiche des Sees V
- Herstellung eines Kleingewässers nördlich der K7373 als Ausgleichsmaßnahme (See 0).

2. Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 9, 8 WHG

- Absenkung des Wasserspiegels im See V durch Herstellung von regulierbaren Durchlassbauwerken zwischen den Kiesseen
- Absenkung des Wasserspiegels im See I
- Einleitung des Abflusses aus den Seen in den Ersinger Bach mit einer maximalen Einleitungsmenge von 90 l/s.

Die jetzt vorgesehene Restauskiesung wurde bereits im Ortschaftsrat am 28.02.2018 von der Firma Heim vorgestellt und diskutiert. Damals wurde vom Ortschaftsrat signalisiert, dass die Restauskiesung akzeptiert werden kann, wenn insbesondere das Thema Vorflutanbindung in diesem Zusammenhang gelöst wird.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Stadt Erbach nun als Träger öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümer die Möglichkeit eine Stellungnahme bzw. Einwendungen zu den beantragten Maßnahmen abzugeben. Zudem ist über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch

(BauGB) zu entscheiden. Die Frist für die Rückmeldung ans Landratsamt läuft bis 14.05.2021. Eine Fristverlängerung wurde beantragt.

Auf Grundlage der Gespräche aus dem „Runden Tisch“ 2019, sowie früheren Beratungen im Ortschaftsrat sind insbesondere folgende Punkte für die Stadt von Bedeutung:

A. Vorflutanbindung

Generell handelt es sich beim Vorhaben der Restauskiesung und der Vorflutanbindung um zwei getrennte Maßnahmen. Insbesondere resultiert die Vorflutanbindung nicht aus dem geplanten neuen Kiesabbau, sondern stellt eine Nachsorgemaßnahme aus dem bereits abgeschlossenen Kiesabbau dar. Diese Maßnahme hat deshalb aus Sicht der Stadt Erbach Priorität und ist zeitnah vor der Restauskiesung in See V umzusetzen. Aufgrund des baulichen Zusammenhangs der Vorflutanbindung mit der geplanten Restauskiesung in See 1 können diese beiden Maßnahmen parallel umgesetzt werden. Im Rahmen der Gespräche wurde von der Firma Heim zugesichert, dass diese Maßnahmen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, und bei zügiger Vorlage der Genehmigung ein Abbaubeginn Ende 2021 möglich wäre.

Der Unterhalt der baulichen Anlagen ist zunächst Sache des Antragstellers. Eine evtl. Übernahme der Unterhaltungslast durch die Stadt ist beabsichtigt. Die Übernahme der Unterhaltungslast ist zwischen Antragsteller und Stadt vertraglich noch zu regeln.

Außerdem ist sicherzustellen, dass sich im Zusammenhang mit dem Bau der Vorflutanbindung keine negativen Auswirkungen durch höhere Wasserspiegellagen und Grundwasserstände für den See 1 und damit Überflutungsgefahren für die umliegenden Grundstücke ergeben. In dem Zusammenhang ist auch die Funktionsfähigkeit des Regenüberlaufbeckens dauerhaft sicherzustellen.

Bezüglich der Fischereirechte sind technische Möglichkeiten umzusetzen, welches das Abwandern von Fischen von See zu See verhindern bzw. auf ein Minimum beschränken.

Die ordentliche Unterhaltung der Seen insbesondere Schilfschnitt und regelmäßige Kontrolle der Uferböschungen und Dämme (siehe Bewirtschaftungskonzept im Antrag) soll bei den jeweiligen Grundstückseigentümern verbleiben.

B. Restauskiesung

Die naturschutzfachliche bzw. ökologische Ausgleichsmaßnahme See 0 steht baulich nicht im Zusammenhang mit der Kiesabbaufäche. Es wird angeregt diese Maßnahme vor Beginn der Restauskiesung herzustellen. Für alle übrigen Ausgleichsmaßnahmen ist ein eindeutiger, zeitnaher Zeitpunkt für die Herstellung festzulegen.

Überdies sind die Ausgleichsmaßnahmen an See V so anzulegen, dass die vertraglich zugesicherten und bereits hergestellten Parkplätze für die Fischer weiterhin von diesen genutzt werden können. Während des Kiesabbaus übernimmt im Einflussbereich des Kiesabbaus die Antragstellerin die Verkehrssicherungspflicht für eine evtl. Freizeitnutzung, insbesondere für den Badebetrieb.

Der entstehende Baustellenschwerlastverkehr für den Kiesabbau an See V kann ausschließlich außerhalb der Bade- und Sportsaison die von der Restauskiesung betroffenen Bereiche über den Gemeindeverbindungsweg andienen. Im Frühjahr bzw. in den Sommermonaten hat bei anhaltendem Baustellenschwerlastverkehr die Andienung aus Sicherheitsgründen ausnahmslos über die K 7412 und das bestehende asphaltierte Wegenetz zu erfolgen. Schäden am Wegenetz gehen zu Lasten der Antragstellerin.

Im Übrigen wird im Detail auf den Entwurf der Stellungnahme ans Landratsamt (siehe Anlage 2) verwiesen.